

# Von Tantiemen leben / Corona-Stipendien der Verwertungsgesellschaften

**Kulturrat NRW | Corona-Webinar #5 / 05. Dez. 2022**

1. Tantiemen: Was ist das, wie geht das, und wem steht das zu?
2. Verwertungsgesellschaften (VGs) | Heute: ÜBERBLICK & FAZIT
3. Stipendien der VGs: Zugang und Handling, Kompatibilität mit anderen Zuwendungen (optional)

# Von Tantiemen leben / Corona-Stipendien der Verwertungsgesellschaften

**Matthias Hornschuh, Komponist für Film/TV/Radio**

mediamusic e.V. | berufsverband medienmusik - Vorsitzender

GEMA - Mitglied des Aufsichtsrats

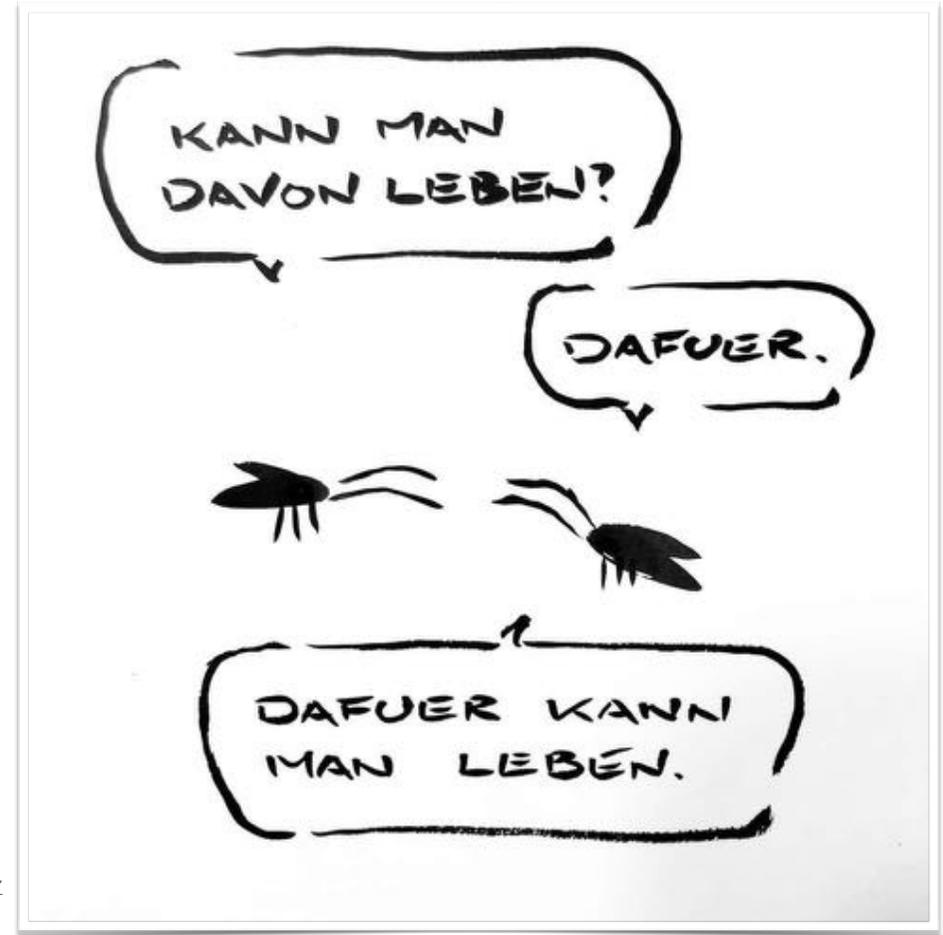
Initiative Urheberrecht - Sprecher der Kreativen

Landesmusikrat NRW - Stv. Präsident

Kulturrat NRW - Vorstandsmitglied, stv. Sprecher Sektion Musik

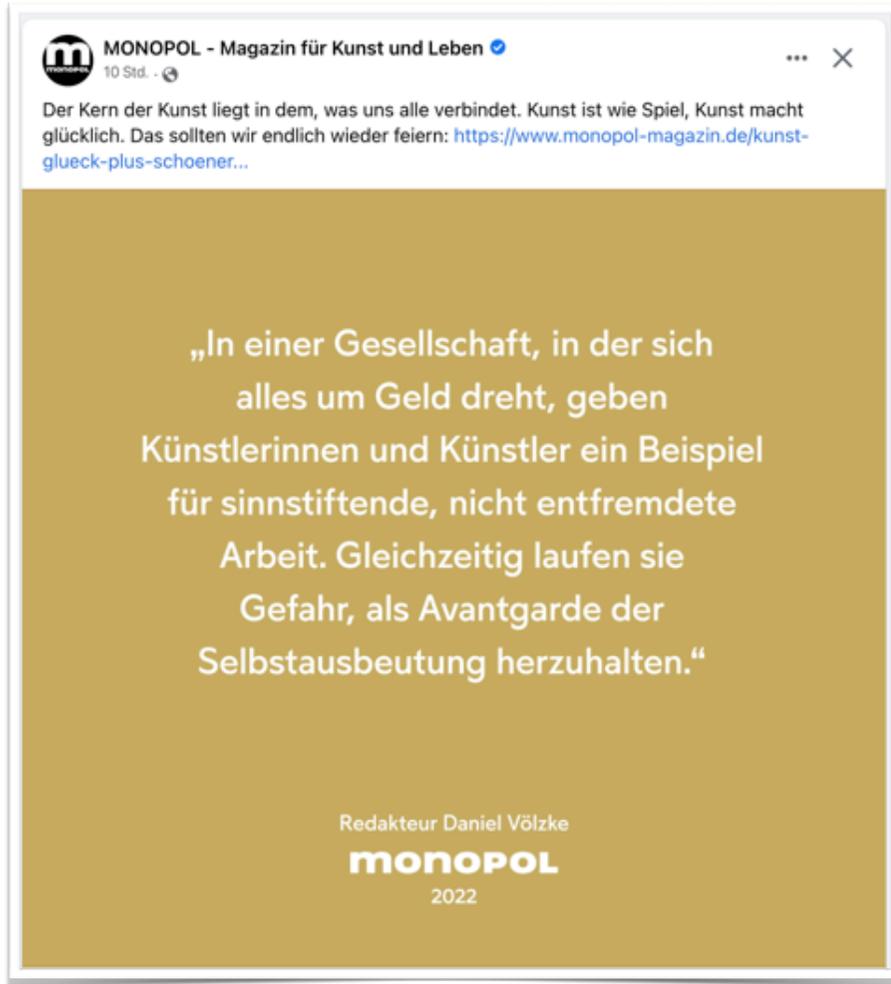
Landesmedienkommission NRW | Beirat PopBoard NRW

Dt. Kulturrat: Fachausschüsse Urheberrecht / Medien



Quelle: Meta bene

<https://m.facebook.com/photo.php?fbid=581851860607012&id=100063466091300&set=a.471526554972877>



QUELLE: Facebook, 03.12.2022,  
[https://www.facebook.com/MonopolMagazin/posts/pfbid02JTDbxkGjZgalH5V2GXpd6ARzMXrdbc2PvupW3SEG6YviXWcVzm9QwqIE2EXZfXQzsl?\\_ft\\_\\_\[0\]=AZW5m\\_V2SqMywkPIXt-BTtt9hwPVLFB3wEkVjwTUTCNHlerjrWqs92xWo4aYL6NRhHAvs1yfuRGpMERW-zolGuhCoqo2n5YSv124re1TlelvKkY2vljYeQA6dty8-7N\\_JPwgc-z3Lm2lCzsfB7XYiZHKVateyfGr8TMOMpiPwEzL9qnAygMetPhUSSOHOTFrfA&\\_tn\\_=%2CO%2CP-R](https://www.facebook.com/MonopolMagazin/posts/pfbid02JTDbxkGjZgalH5V2GXpd6ARzMXrdbc2PvupW3SEG6YviXWcVzm9QwqIE2EXZfXQzsl?_ft__[0]=AZW5m_V2SqMywkPIXt-BTtt9hwPVLFB3wEkVjwTUTCNHlerjrWqs92xWo4aYL6NRhHAvs1yfuRGpMERW-zolGuhCoqo2n5YSv124re1TlelvKkY2vljYeQA6dty8-7N_JPwgc-z3Lm2lCzsfB7XYiZHKVateyfGr8TMOMpiPwEzL9qnAygMetPhUSSOHOTFrfA&_tn_=%2CO%2CP-R)

## Kunst & Geld in a Nutshell



QUELLE: <https://www.facebook.com/DLFKultur/photos/a.459362520742028/3901458206532425/>

Vor Beginn der  
Corona-Pandemie, März 2020:

Live-, Veranstaltungs- & Kultur-Markt („Veranstaltungsbranche“) => **nicht-kopierbar** | Originär-Erlebnis  
vs. mit sozialem Anteil

Recorded Music / Media

=> **kopierbar** | nicht haptisch,  
wenig sozial (Musik), bzw. unter Druck  
durch Streamer (Netflix, Prime ...)

Corona-Pandemie, März 2020:

Kompletter Wegfall des Live-, Veranstaltungs- & Kultur-Markts  
(„Veranstaltungsbranche“)

Wegfall der Live-Gagen (Ausübende Künstler:innen und Teams)

Wegfall der Live-Lizenzen (Autor:innen & Verlage)

Zusammenbruch des Werbeaufkommens

➔ Minderung der Erlöse aus Lizenzierung / Urheberrecht:  
Tantiemeneinbruch ab dem Folgejahr | Phasenverschiebung

Streaming-Konzerte!!!

Wohnzimmerkonzerte!

Theaterstreams!

Küchenlesungen!

Opernstreams!!

Spenden!

PATREON ...

„SONDEROPFER!“

„Das ist doch  
*WERBUNG*  
für Dich ....!“

- *EXPOSURE* als Währung?
- Fehlende *Terms of Trade* für die Verwertung kultureller Leistungen und Güter im Netz.
  - pol. / rechtl. Rahmenbedingungen
  - kult./ges. Bewusstsein

DAS BROT DES KÜNSTLERS  
IST BROT. NICHT APPLAUS.



KULTURELLE ARBEIT ALS  
ARBEIT ANERKENNEN!

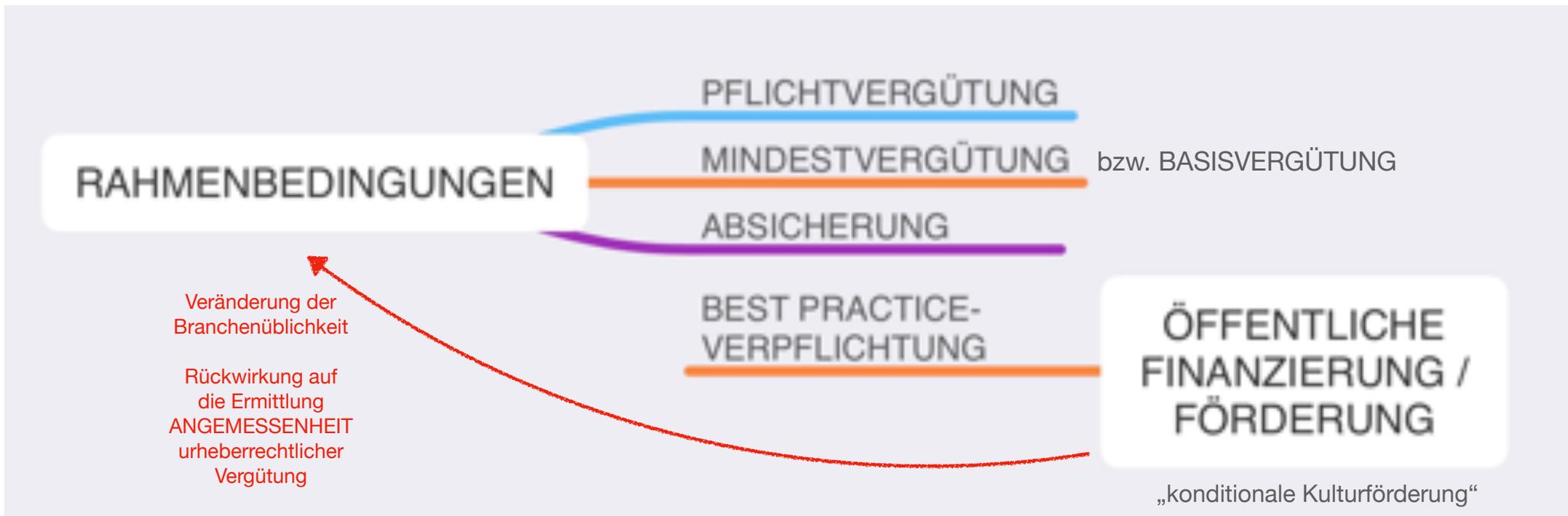


RAHMENBEDINGUNGEN VERBESSERN:

PFLICHT- HONORAR	MINDEST-/BASIS- HONORAR	ABSICHERUNG	BEST PRACTICE- VERRPFLICHTUNG FÜR ZUWENDUNGSEMPFÄNGER ÖFFENTLICHER MITTEL
---------------------	----------------------------	-------------	---

QUELLE: <https://zukunft-kultur.nrw/themen/kulturakteurinnen-zwischen-foerderung-markt-und-sozialpolitik/>

## RAHMENBEDINGUNGEN VERBESSERN:



# RAHMENBEDINGUNGEN VERBESSERN:

## Zuständigkeiten | Ressorts

### KULTUR und MEDIEN

Rundfunk / Beauftragung & Ausstattung / Aufsicht

Kultur vs. Kultur- & Kreativwirtschaft

Öffentlich unterhaltene Institutionen vs. privatwirtschaftl. Akteure

EU

Bund

Länder

Kommunen

URHEBERRECHT

ARBEITSRECHT

### KONVERGENZ

WETTBEWERBSRECHT

grundrechtliche  
**Parameter**

Menschenwürde

Kunst- & Meinungsfreiheit

Eigentum

Berufsfreiheit

Teilhabe

Vielfaltsgewährleistung

Nachhaltigkeit

Tarif  
GVR

**Mandate**

Gewerkschaften

„Repräsentative Vereinigungen“ (§36 UrhG)

repräsentative, unabhängige und zur Aufstellung gemeinsamer

Vergütungsregeln ermächtigte Vereinigungen

Förderung

Unterhalt

Subvention

**Begrifflichkeiten**

## Corona-Maßnahmen der Bundesregierung in den Bereichen Wirtschaft / Arbeitsmarkt

### Einsatz von STEUERMITTELN für KURZARBEIT 20/21

**2020:** BA (Bundesanstalt für Arbeit) Abschmelzen d. Rücklagen / Eigenmittel (KEINE Steuergelder!) i.H.v. 26 Milliarden Euro. Einräumung eines Bundes-Darlehens von 6,9 Milliarden Euro, welches später in in einen nicht rückzahlbaren Zuschuss des Bundes umgewandelt wurde.

**2021:** „Die Bundesregierung rechnet bis zum Jahresende 2021 mit einem Defizit der Bundesagentur für Arbeit (BA) von 18,3 Milliarden Euro, das der Bund aus Steuermitteln ausgleichen wird. [...] Insgesamt wird die Arbeitsagentur damit für beide Pandemie-Jahre **Liquiditätshilfen von 25,2 Milliarden Euro aus Steuermitteln** erhalten. Wandlung des Darlehens in einen nicht rückzahlbaren Zuschuss des Bundes.

QUELLE: [https://www.saarbruecker-zeitung.de/nachrichten/politik/inland/corona-bund-stuetzt-bundesagentur-fuer-arbeit-2021-mit-18-milliarden\\_aid-64315655?fbclid=IwAR3kBi9DM2Yo73RFeuhlB8o-9Jz2GgxJmFS\\_fAMPvEND2vgUWTGR-4LTIGw](https://www.saarbruecker-zeitung.de/nachrichten/politik/inland/corona-bund-stuetzt-bundesagentur-fuer-arbeit-2021-mit-18-milliarden_aid-64315655?fbclid=IwAR3kBi9DM2Yo73RFeuhlB8o-9Jz2GgxJmFS_fAMPvEND2vgUWTGR-4LTIGw)

### KULTUR / KULTUR- & KREATIVWIRTSCHAFT

- **NEUSTART KULTUR:** 2 Milliarden
- **SONDERFONDS KULTURVERANSTALTUNGEN:** 2,5 Milliarden
  - Nicht abgerufene Restmittel nach Schätzung im Okt. 22: 1,5 - 1,8 Milliarden
  - Ungewiss, ob Weiterverwendung für die ursprünglich adressierte Zwecke oder überhaupt für kulturelle Zwecke
- In Summe **ca. 4 Milliarden** - für rund **2 Mio. Beschäftigte** in Kulturbranchen

### Ungleichbehandlung durch den Staat

=> >> „Während der Pandemie wurden mehr als 25 Milliarden Euro Steuergelder in die Arbeitslosenversicherung umgeleitet. Die Arbeitslosenversicherung ist in der Corona-Krise der **Rettungsanker für Unternehmen und Beschäftigte** gleichermaßen“, sagte Linken-Politikerin Tatti. Allerdings hätten nicht alle Beschäftigten profitiert: „**Minijobber, Selbstständige und Freiberufler wurden weitgehend im Stich gelassen**“, so Tatti. Denn sie seien in der Regel nicht über die Arbeitslosenversicherung geschützt. „Grundsätzlich müssen alle Erwerbstätigen, auch Selbstständige und Minijobber, über die Arbeitslosenversicherung gesichert werden.“ **„Selbstständige und Freiberufler dürften nicht schlechter behandelt werden als Unternehmen und abhängig Beschäftigte.“** <<

QUELLE: [https://www.saarbruecker-zeitung.de/nachrichten/politik/inland/corona-bund-stuetzt-bundesagentur-fuer-arbeit-2021-mit-18-milliarden\\_aid-64315655?fbclid=IwAR3kBi9DM2Yo73RFeuhlB8o-9Jz2GgxJmFS\\_fAMPvEND2vgUWTGR-4LTIGw](https://www.saarbruecker-zeitung.de/nachrichten/politik/inland/corona-bund-stuetzt-bundesagentur-fuer-arbeit-2021-mit-18-milliarden_aid-64315655?fbclid=IwAR3kBi9DM2Yo73RFeuhlB8o-9Jz2GgxJmFS_fAMPvEND2vgUWTGR-4LTIGw)

## RAHMENBEDINGUNGEN VERBESSERN:

Ein Anfang ist gemacht.



Gespräch zur soziale Lage von Künstlerinnen und Künstlern: Claudia #Roth und @hubertus\_heil (@BMAS\_Bund) diskutierten über die Situation der Kreativwirtschaft in Deutschland. Claudia Roth: "Wir nehmen die Anliegen sehr ernst."

10:22 vorm. · 31. Mai 2022 · Twitter for iPhone

30. Mai 2022, Haus der Kulturen der Welt, Berlin:

„Im Spannungsfeld zwischen künstlerischer Freiheit, Eigenverantwortung und sozialen Risiken“:

Kulturstaatsministerin Roth und Bundesarbeitsminister Heil diskutieren mit Kreativen über die soziale Lage in der Kreativwirtschaft

Pic: BKM / photothek | Thomas Imo

# DAS BROT DES KÜNSTLERS IST BROT. NICHT APPLAUS.

... „die Wurzel allen Übels:  
dein gefährlicher Wunsch nach Anerkennung!“

(Maria Wildeis in: Art was only |  
[www.artblogcologne.com/Art-was-only](http://www.artblogcologne.com/Art-was-only))

→ Erpressbarkeit aufgrund „intrinsischer Motivation“

schlechten Verhältnisse anzu-  
teln. Wenn du abends nach Hau-  
se kommst, zu Tode erschöpft  
bist und mit jeder Faser spürst,  
dass sowohl die Bedingungen als  
auch der Inhalt der Tätigkeit  
nicht richtig sind – dann kann  
man diese Erfahrung an dem,  
was wir in der Philosophie den  
normativen Arbeitsbegriff nen-  
nen, messen, und sagen: Im  
Grunde ist das hier gar keine Ar-  
beit, sondern nur meine verkaufte  
Zeit, in der ich irgendwas ma-  
chen muss, womit jemand ande-  
res sein Geld vermehrt. Und man  
kann fragen, was den Kern von  
Arbeit ausmachen sollte. Etwa,  
dass sie sinnstiftend ist, weil und  
während sie etwas für andere  
Sinnvolles herstellt. Das Ver-  
rückte ist ja, dass gerade die Ar-  
beit, deren Sinn wirklich nicht  
infrage steht, also etwa die pfler-  
gerischen Berufe, oft so schlecht  
bezahlt ist und solchen misera-  
blen Arbeitsbedingungen unter-  
worfen, dass es schwerfällt, in  
ihr den Sinn zu wahren.

## DAS BROT DES KÜNSTLERS IST BROT. NICHT APPLAUS.

### ZU REIHE UND PERSON

„Eva and the Apple“, die neue  
Gesprächsreihe mit Eva von  
Redecker feiert am 19. Novem-  
ber im Depot 2 des Schauspiels  
Köln Premiere (20 Uhr). Es geht  
um das Thema „Arbeit“. Gäste  
sind die Autorin Teresa Bücker  
und die Sozialphilosophin Lea-  
Riccarda Prix. In der zweiten  
Ausgabe am 11. Januar spricht  
von Redecker mit Kim de l’Ho-  
rizon, Gewinner/in des Deut-  
schen Buchpreises, über  
„Rausch“.

**Eva von Redecker**, geboren  
1982 in Kiel, zählt zu den füh-  
renden kapitalismuskritischen  
und feministischen Stimmen  
im deutschsprachigen Raum.

KStA vom 18.11.2022

→ Erpressbarkeit aufgrund „intrinsischer Motivation“

# DAS BROT DES KÜNSTLERS IST BROT. NICHT APPLAUS.

... „die Wurzel allen Übels:  
dein gefährlicher Wunsch nach Anerkennung!“ → Erpressbarkeit aufgrund „intrinsischer Motivation“

(Maria Wildeis in: Art was only |  
[www.artblogcologne.com/Art-was-only](http://www.artblogcologne.com/Art-was-only))

---

## 3G-Matrix für Freiberufler in der Kultur:



- Geld. [Ertrag, UpFront und/oder als Tantieme]
- Glanz. [Referenz, Status Quo, Kulturelles Kapital]
- Geilheit. [Befriedigung, Sinnstiftung etc.]

2 von 3 G-Punkten müssen erfüllt sein, damit ein Job infrage kommt.

# 1. Tantiemen



## Urheberrechtsgesetz

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte | UrhG

### § 1 Allgemeines

Die **Urheber** von **Werken** der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke **Schutz** nach Maßgabe dieses Gesetzes.

### § 7 Urheber

Urheber ist der **Schöpfer** des Werkes.

### § 11 Allgemeines

Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen **geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk** und in der **Nutzung** des Werkes. Es dient zugleich der **Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes**.

DSM-Richtlinie (EU-Urheberrechtsrichtlinie): Anspruch auf **angemessene & verhältnismäßige Vergütung**

# 1. Tantiemen

## Urheberrecht & Leistungsschutzrecht

### Urheberrechtliche Vergütungsansprüche:

1. Lizenzvergütung für die Einräumung von Nutzungs- und Bearbeitungsrechten
2. Nutzungsvergütung für erfolgte urheberrechtliche Nutzungen / Verwertungshandlungen
3. Erlösbeteiligung / Anspruch auf Nachvergütung (Bestsellerparagraf)
- (4.) Zudem Schadenersatzansprüche für gesetzliche Eingriffe in urheberrechtliche Exklusiv- & Verfügungsrechte  
=> „Gesetzliche Vergütungsansprüche“ / Pauschalabgaben, etwa für Privatkopievergütung etc.

Das Urheberrecht ist das zentrale MARKTRECHT für Kunst & Kultur.  
Es ist in Bundeshoheit, obwohl Kultur & Medien in Länderhoheit sind.



**EXTRAWURST?  
SONDERBEHANDLUNG?  
ZENSURHEBERRECHT?**

# 1. Tantiemen

## ■ Schutz der Menschenwürde!

### dt. Urheberrecht

**Rechte der Urheber  
sind unveräußerlich!**  
„Authors Rights“

## Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Als Recht auf informationelle Selbstbestimmung wird **das Recht des Einzelnen verstanden, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu bestimmen**. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist im Grundgesetz nicht explizit geregelt. Das Bundesverfassungsgericht hat es in seinem Volkszählungs-Urteil 1 aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) entwickelt und versteht es als eine besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. (sic!)

QUELLE: <https://www.grundrechtenschutz.de/gg/recht-auf-informationelle-selbstbestimmung-272>

## Urheberrechtsgesetz

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte | UrhG

### § 1 Allgemeines

Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.

### § 7 Urheber

Urheber ist der Schöpfer des Werkes.

### § 11 Allgemeines

Das Urheberrecht schützt **den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes**. Es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes.

## 1. Tantiemen

**dt. Urheberrecht**  $\neq$  **Copyright ©**  
- USA -

**Rechte der Urheber sind unveräußerlich!**  
„Authors Rights“

**Rechte der Urheber können vollständig verkauft werden**  
⇒ **(total) BuyOut**

urheberfreundlich <= **Urheber** **Werk** => verwerterfreundlich  
schützt:

**ACHTUNG: BuyOut** in EU terminologisch anders verwendet  
⇒ vollständige Abtretung aller NUTZUNGSrechte

**Work made for hire** - Prinzip / inkompatibel mit EU-Recht  
⇒ **faktische Parallelmärkte: Games / Multimedia**

## 1. Tantiemen

### Urheberrecht: warum & wofür?

*Kunstfreiheit und kulturelle Vielfalt setzen ein durchsetzbares Urheberrecht voraus.*

*Soziale Absicherung ist nicht möglich ohne tragfähige Vergütung.*

Sinngemäß: Udo di Fabio: Urheberrecht und Kunstfreiheit unter digitalen Verwertungsbedingungen. C.H.Beck 2018

Carsten Brosda, Hamburger Senator für Kultur & Medien

- Schutz der Menschenwürde!
- Vielfaltsgewährleistung
- Kunstfreiheit
- Daseinsvorsorge
- Schutz des Geistigen Eigentums
- Berufsfreiheit
- ...

## 1. Tantiemen

Urheberrecht: warum & wofür?

**UrhG:** Urheberrechtsgesetz (Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte)

**UrhDaG:** Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (Gesetz über die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten)

**VGG:** Verwertungsgesellschaftengesetz (Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften)

u.a.m.

Hoheit: Bund / EU

# 1. Tantiemen

Urheberrecht: warum & wofür?

Und: für wen?

Kategorische Unterscheidung zwischen  
**WERK** und **AUFNAHME / Interpretation**

Urheber:innen / Schöpfer:innen / Autor:innen

- ausübende Künstler:innen
- künstlerische Produzent:innen
- Aufnahme-/Tonträgerhersteller

**URHEBERRECHT**

Das Urheberrecht erlischt **siebzig Jahre**  
nach dem Tode des Urhebers.

**LEISTUNGSSCHUTZRECHT (verwandtes Schutzrecht)**

Die „**Rechte des ausübenden Künstlers [erlöschen] 70 Jahre nach dem Erscheinen des Tonträgers“ bzw. der erlaubten ersten öffentlichen Wiedergabe**

**Auf den Vergütungsanspruch kann nicht verzichtet werden. Er kann im voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden.**

# 1. Tantiemen

## LEISTUNGSSCHUTZRECHT

### **Abschnitt 3**

### **Schutz des ausübenden Künstlers**

#### **§ 73 Ausübender Künstler**

Ausübender Künstler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer ein Werk oder eine Ausdrucksform der Volkskunst aufführt, singt, spielt oder auf eine andere Weise darbietet oder an einer solchen Darbietung künstlerisch mitwirkt.

#### **§ 74 Anerkennung als ausübender Künstler**

- (1) Der ausübende Künstler hat das Recht, in Bezug auf seine Darbietung als solcher anerkannt zu werden. Er kann dabei bestimmen, ob und mit welchem Namen er genannt wird.
- (2) Haben mehrere ausübende Künstler gemeinsam eine Darbietung erbracht und erfordert die Nennung jedes einzelnen von ihnen einen unverhältnismäßigen Aufwand, so können sie nur verlangen, als Künstlergruppe genannt zu werden. Hat die Künstlergruppe einen gewählten Vertreter (Vorstand), so ist dieser gegenüber Dritten allein zur Vertretung befugt. Hat eine Gruppe keinen Vorstand, so kann das Recht nur durch den Leiter der Gruppe, mangels eines solchen nur durch einen von der Gruppe zu wählenden Vertreter geltend gemacht werden. Das Recht eines beteiligten ausübenden Künstlers auf persönliche Nennung bleibt bei einem besonderen Interesse unberührt.
- (3) § 10 Abs. 1 gilt entsprechend.

QUELLE: <https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/BJNR012730965.html>

# 1. Tantiemen

## LEISTUNGSSCHUTZRECHT

### § 75 Beeinträchtigungen der Darbietung

Der ausübende Künstler hat das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seiner Darbietung zu verbieten, die geeignet ist, sein Ansehen oder seinen Ruf als ausübender Künstler zu gefährden. Haben mehrere ausübende Künstler gemeinsam eine Darbietung erbracht, so haben sie bei der Ausübung des Rechts aufeinander angemessene Rücksicht zu nehmen.

[...]

### § 77 Aufnahme, Vervielfältigung und Verbreitung

- (1) Der ausübende Künstler hat das ausschließliche Recht, seine Darbietung auf Bild- oder Tonträger aufzunehmen.
- (2) Der ausübende Künstler hat das ausschließliche Recht, den Bild- oder Tonträger, auf den seine Darbietung aufgenommen worden ist, zu vervielfältigen und zu verbreiten. § 27 ist entsprechend anzuwenden.

### § 78 Öffentliche Wiedergabe

- (1) Der ausübende Künstler hat das ausschließliche Recht, seine Darbietung
  1. öffentlich zugänglich zu machen (§ 19a),
  2. zu senden, es sei denn, dass die Darbietung erlaubterweise auf Bild- oder Tonträger aufgenommen worden ist, die erschienen oder erlaubterweise öffentlich zugänglich gemacht worden sind,
  3. außerhalb des Raumes, in dem sie stattfindet, durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen.
- (2) Dem ausübenden Künstler ist eine angemessene Vergütung zu zahlen, wenn
  1. die Darbietung nach Absatz 1 Nr. 2 erlaubterweise gesendet,
  2. die Darbietung mittels Bild- oder Tonträger öffentlich wahrnehmbar gemacht oder
  3. die Sendung oder die auf öffentlicher Zugänglichmachung beruhende Wiedergabe der Darbietung öffentlich wahrnehmbar gemacht wird.
- (3) Auf Vergütungsansprüche nach Absatz 2 kann der ausübende Künstler im Voraus nicht verzichten. Sie können im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden.
- (4) § 20b gilt entsprechend.

QUELLE: <https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/BJNR012730965.html>

# 1. Tantiemen

## URHEBERRECHT Bearbeitungen

### § 23 Bearbeitungen und Umgestaltungen

(1) Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen eines Werkes, insbesondere auch einer Melodie, dürfen nur mit Zustimmung des Urhebers veröffentlicht oder verwertet werden. Weicht das neu geschaffene Werk einem hinreichenden Abstand zum benutzten Werk, so liegt keine Bearbeitung oder Umgestaltung im Sinne des Satzes 1 vor.

(2) Handelt es sich um

1. die Verfilmung eines Werkes,
2. die Ausführung von Plänen und Entwürfen eines Werkes der bildenden Künste,
3. den Nachbau eines Werkes der Baukunst oder
4. die Bearbeitung oder Umgestaltung eines Datenbankwerkes, so bedarf bereits das Herstellen der Bearbeitung oder Umgestaltung der Zustimmung des Urhebers.

QUELLE: <https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/BJNR012730965.html>

# 1. Tantiemen

## Urheberrecht & Leistungsschutz

### Was gehört dazu?

#### § 2 Geschützte Werke

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

QUELE: <https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/BJNR012730965.html>

=> ACHTUNG: *Lichtbildwerke* (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG) ≠ *Lichtbilder* (§ 72 UrhG)

# 1. Tantiemen

## LEISTUNGSSCHUTZRECHT

### Innovationsschutz vs. Investitionsschutz

Werk  
Interpretation

„Lichtbildwerk“  
(§ 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG)

inhaltsbezogen

Siehe auch:  
Urheberrechte am Filmwerk  
& an vorbestehenden Werken

Aufnahme

„Lichtbild“  
(§ 72 UrhG)

nicht inhaltsbezogen

„Knipsbilder“

<https://www.lhr-law.de/glossar/urheber-und-designrecht-2/knipsbilder/>

<https://www.fotorecht-heidelberg.de/blog-aktuelles/urheberrecht-bilder/>

Siehe auch:  
Leistungsschutzrecht /  
Recht an der Aufnahme  
des Filmherstellers

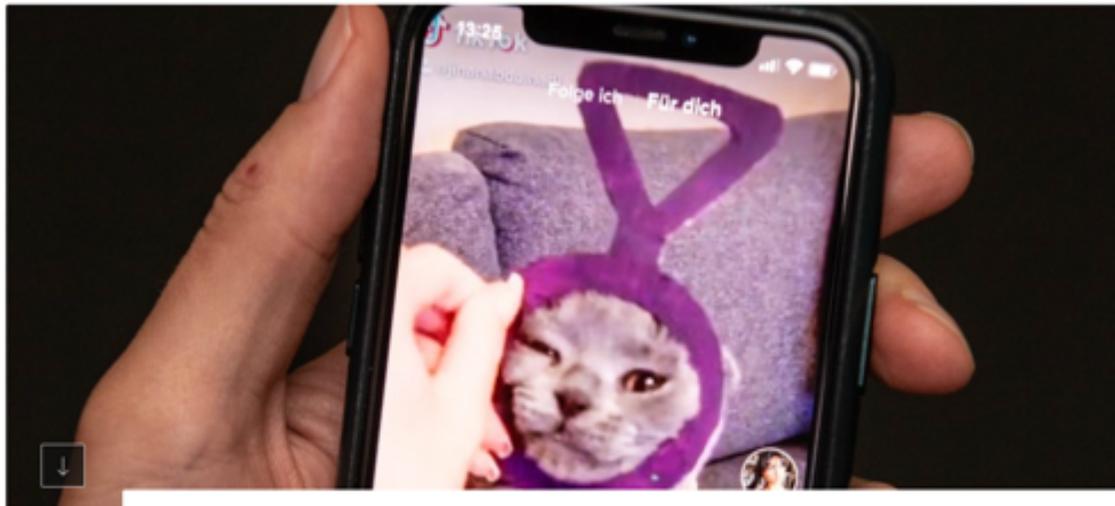
# 1. Tantiemen

## LEISTUNGSSCHUTZRECHT

URHEBERRECHT BEI TIKTOK?

### Werk ohne Wert

VON JANNIS LENNARTZ, VIKTORIA KRAETZIG - AKTUALISIERT AM 31.08.2022 - 14:24



Ist ein Handyfoto vom Schuhkauf schon ein schützenswertes Werk? Ist ein Tanzvideo auf TikTok zu bewerten wie ein Goethe-Gedicht? Die Digitalisierung stellt das Urheberrecht auf die Probe. Ein Gastbeitrag.

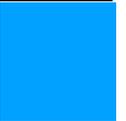
<https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/wie-bei-tiktok-mit-dem-urheberrecht-umgegangen-wird-18279441.html>

Forderung nach Aufgabe des niederschweligen Schutzes für Alltagsbilder ohne Schöpfungshöhe. Dieser überdehne das Recht und überfordere die Institutionen (bspw. VG Bild-Kunst). So argumentiert etwa die Urheberrechtlerin Viktoria Kraetzig in der FAZ.

Mmassive Vorbehalte aus dem Bildbereich wie auch aus der Musik: Wer soll heute beispielsweise wissen, was zukünftig als Meme erfolgreich und damit Ausgangspunkt für erhebliche Wertschöpfung wird? An dieser sollten im Sinne der angemessenen Beteiligung auch weiterhin die Urheber:innen zu beteiligen sein.

„Knipsbilder“ nicht inhaltsbezogen

# 1. Tantiemen



Wiederholt, so und ähnlich:

Auf gesetzliche Vergütungsansprüche nach diesem Abschnitt kann der Urheber (im Voraus) nicht verzichten.  
Sie können im Voraus nur an eine **Verwertungsgesellschaft** abgetreten werden.

## 2. Verwertungsgesellschaften

- ▣ Das europäische und deutsche Urheberrecht sichert **Urheber:innen und Leistungsschutzberechtigten** für Lizenzierung und Nutzung, d.h. für die Verwertung ihrer Werke / Aufnahmen durch Dritte eine **angemessene & verhältnismäßige** Vergütung zu.
- ▣ Urheber:innen und ausübenden Künstler:innen ist es in aller Regel nicht möglich, zu ermitteln und zu erfassen, wo wann wie und in welchen Umfang Nutzungen erfolgen.
- ▣ Zudem sind sie individuell kaum in der Lage, mit jeder verwertenden Organisation individuelle vertragliche Vereinbarungen über Art und Umfang der eingeräumten Rechte und die Höhe der anfallenden Vergütung zu verhandeln und abzuschließen.

„Der Schutz des Individuums liegt im Kollektiv“ ...,

▣ daher bemühen sich sogenannte Verwertungsgesellschaften (VG) um die **Tarifierung** und das **Inkasso** (vielfach) pauschaler Vergütungssysteme. Die **Verteilung** erfolgt auf Basis eines Verteilungsplans, über den die Versammlung der Berechtigten entscheidet.

- Für Sprachwerke ist die **VG WORT** zuständig;
- für Werke der Musik die **GEMA**;
- für die Aufnahmen der Leistungsschutzberechtigten ausübenden Künstler:innen die **GVL** und
- für die Werke der Bildenden Kunst, der Illustration und der Fotografie die **VG Bild-Kunst**.

▣ Es gibt weitere VGs, die sich jedoch nicht um die Rechte individueller künstlerischer oder publizistischer Berechtigter kümmern.

## 2. Verwertungsgesellschaften

- ▣▣▣ **treuhänderische** Wahrnehmung der Rechte von Urheber- und Leistungsschutzrechtinhabern
- ▣▣▣ zentrales **INKASSO** für die Rechteinhaber: Einzug der aufgrund von Verwertungshandlungen (meist Dritter) und/oder Einschränkungen des Urheberrechts (bspw. Geräte- & Speichermedienvergütung) anfallenden Lizenzgebühren ▣▣▣ **TANTIEMEN**
- ▣▣▣ teils auch zentrale Lizenzierung im Auftrag der Rechteinhaber (One Stop Shop)
- ▣▣▣ Verhandlung von **RAHMENVERTRÄGEN** im Auftrag der Rechteinhaber, etwa mit den Öffentlich-Rechtlichen Rundfunkanstalten oder den Anstalten des privaten Rundfunks; Tarifieren und Inkasso pauschaler Abgaben wie der **PRIVATKOPIEVERGÜTUNG**.

Üblicherweise: Wahrnehmung von „**Zweitverwertungsrechten**“, d.h. derjenigen Rechte, welche von den Verwertungshandlungen betroffen sind, die sich an die erstmalige Verwertung eines Werkes anschließen.

Bsp. Kinofilm:

- ▣▣▣ Erstverwertung = Lizenzierung eines Romans / einer Musik an den Filmhersteller (aka Filmproduzent)
- ▣▣▣ Zweitverwertung = Sendung, Streaming, DVD-Vertrieb, Videoverleih, Downloadangebote etc.

Bsp. Musikerleistung:

- ▣▣▣ Erstverwertung = Studioaufnahme (=> Honorar/Gage = Lizenzvergütung)
- ▣▣▣ Zweitverwertung = CD-Release, Radioausstrahlung, DVD-Vertrieb etc. (=> Tantiemen => GVL)

ACHTUNG: Die GVL nimmt die Onlinerechte der ausübenden Künstler:innen für Nutzungen auf UGC-Plattformen und lizenzierten Streamern nicht wahr.  
AUSNAHME, seit Ende 2021: Die im Rahmen des neuen, noch nicht ausgehandelten Direktvergütungsanspruchs gegen UGC-Plattformen anfallenden Rechte.

**Ausnahme:** Die GEMA lizenziert auch die **Erstverwertung** von Werken im Bereich der Vervielfältigung (CD/DVD) und Verbreitung (Sendung) sowie ggf. Filmherstellung; dieses Recht kann im Falle einer direktvertraglichen Rechteeinräumung zurückgerufen werden.

## 2. Verwertungsgesellschaften

- ▣▣▣▣ „Verwertungsgesellschaften sind private Einrichtungen, denen zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben in vielen Ländern eine gesetzliche **Monopolstellung** zugewiesen wurde.“
- ▣▣▣▣ „Ihr Charakter liegt zwischen der quasi-gewerkschaftlichen Funktion einer **Solidargemeinschaft** des ihr angeschlossenen Kollektivs an Urhebern gegenüber den wirtschaftlich stärkeren Rechteinhabern und einer quasi-amtlichen Funktion, die Einhaltung der Meldepflicht bei der Nutzung von Werken, z. B. bei öffentlichen Aufführungen, Vervielfältigungen, Rundfunk- und Fernsehausstrahlungen sowie Verbreitung im Internet, zu kontrollieren.“ (Wikipedia)
- ▣▣▣▣ Erhebliche rechtliche Vorgaben und Einschränkungen, neben Urheberrecht auch Wettbewerbsrecht
- ▣▣▣▣ „Durch ihre Monopolstellung in Bezug auf die von ihr vertretenen Werke unterliegt eine Verwertungsgesellschaft einem **Abschlusszwang gegenüber Werknutzern**: Die Verwertungsgesellschaft ist verpflichtet, auf Grund der von ihr wahrgenommenen Rechte jedermann auf Verlangen zu angemessenen Bedingungen Nutzungsrechte einzuräumen oder Einwilligungen zu erteilen (§ 11 UrhWG). Die Verwertungsgesellschaft hat **Tarife** aufzustellen und dabei auf religiöse, kulturelle und soziale Belange der zur Zahlung der Vergütung Verpflichteten, einschließlich der Belange der Jugendpflege, angemessene Rücksicht zu nehmen (§ 13 UrhWG). Schließlich soll die Verwertungsgesellschaft **Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen** für die Inhaber der von ihr wahrgenommenen Rechte oder Ansprüche einrichten (§ 8 UrhWG). Dieser Anspruch auf sozialen Schutz von Künstlern und Publizisten in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung wurde durch das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) von 1983 weiter geregelt.“ (Wikipedia)
  
- ▣▣▣▣ intl. Gegenseitigkeitsverträge
- ▣▣▣▣ GESAC / CISAC
- ▣▣▣▣ ZPÜ: Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ) / Zusammenschluss neun dt.VGs als GbR

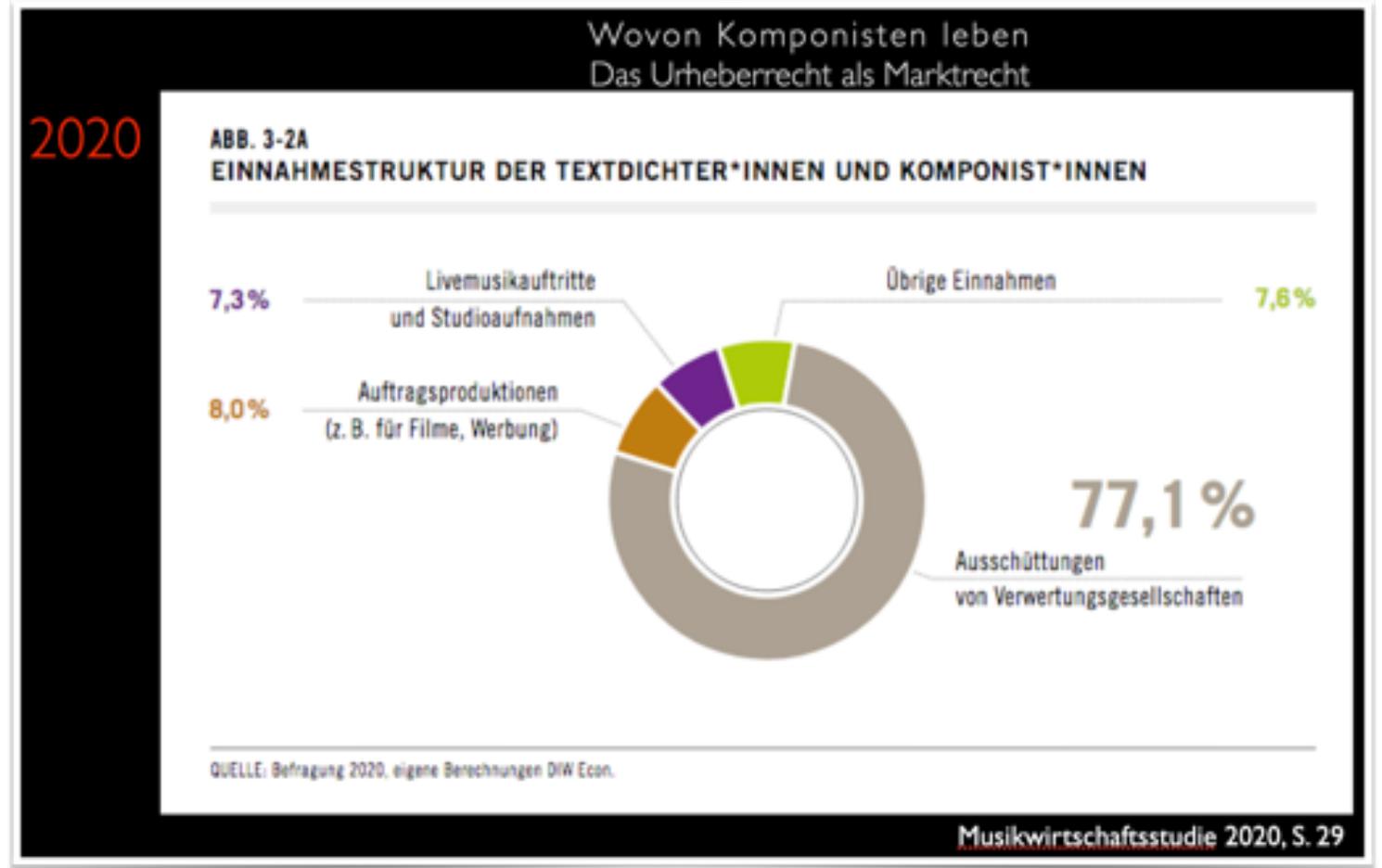
## 2. Verwertungsgesellschaften

VGs in der Musik

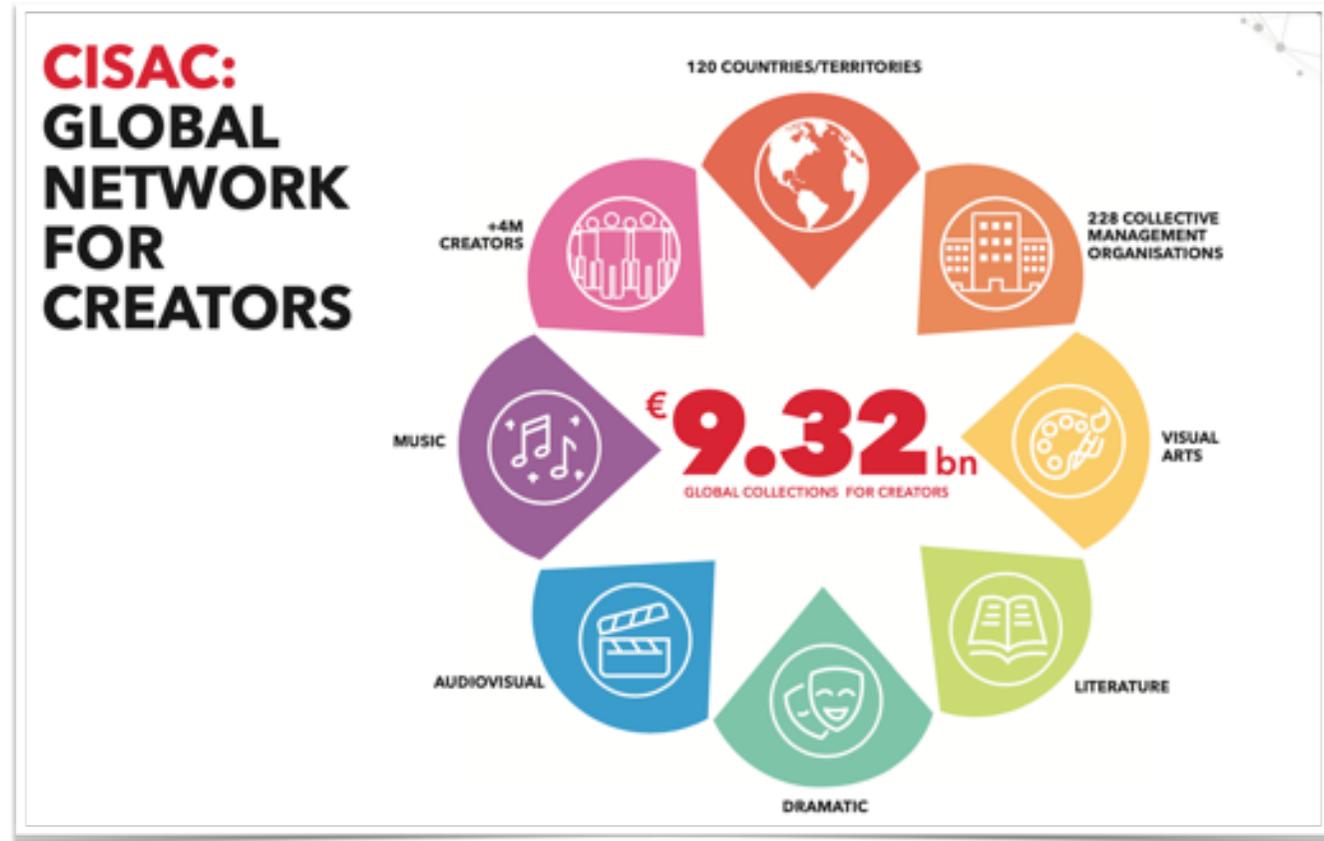


## 1. Tantiemen

Bedeutung des Urheberrechts  
als *Marktordnungsrecht*  
für Musikautor:innen



## 2. Verwertungsgesellschaften



QUELLE: CISAC annual report 2022

## 2. Verwertungsgesellschaften

### **Verwertungsgesellschaften**

International miteinander verbunden durch  
GEGENSEITIGKEITSVERTRÄGE

Teils verbunden in Servicegesellschaften wie ICE  
(Gesellschafter: GEMA / PRS for Music / STIM)  
ONE STOP SHOP

Extrem unterschiedliche Rechtsformen und Konstruktionen  
=> divergierende Perspektiven & Strategien

Rechtsrahmen Deutschland: UrhG / UrhDaG / VGG  
Behördliche Aufsicht: DPMA (Dt. Patent- & Markenamt)

## 2. Verwertungsgesellschaften

**VG Bild-Kunst**



[www.bildkunst.de](http://www.bildkunst.de)

Wirtschaftlicher Verein, der treuhänderisch die Rechte und Ansprüche seiner Mitglieder wahrnimmt und damit keine eigenen wirtschaftlichen Interessen verfolgt. Die VG Bild-Kunst finanziert sich ausschließlich aus ihrem Aufkommen; die Mitgliedschaft selbst ist kostenlos und kommt durch den Abschluss eines Wahrnehmungsvertrages zustande. Alle Erlöse werden nach Abzug der Verwaltungskosten vollständig an die Berechtigten ausgeschüttet.

Die VG Bild-Kunst nimmt im Wesentlichen die **gesetzlichen Vergütungsansprüche der Bild- und Filmurheber** in Deutschland wahr. Gesetzliche Vergütungsansprüche sieht das Gesetz in den Fällen vor, in denen das Urheberrecht eingeschränkt wird. Sie stellen somit eine Kompensation dar. Gesetzliche Vergütungsansprüche können nicht vom einzelnen Urheber wahrgenommen werden – dies ist Aufgabe der Verwertungsgesellschaften.

Zudem Wahrnehmung verschiedener Exklusivrechte Bildender Künstlerinnen und Künstler => angemessene Vergütung der verschiedenen Werknutzungen. Wenn bspw. ein Kunstwerk in einem Kunstmagazin abgebildet wird, schließt die Bild-Kunst einen Lizenzvertrag mit dem Verlag ab, der das Magazin herausbringt.

**Drei Berufsgruppen: (1) Kunst, (2) Foto, (3) Film**

**Vorstand und Verwaltungsrat:** Aus jeder Berufsgruppe werden sechs Mitglieder für 3 Jahre in den Verwaltungsrat gewählt. Der Verwaltungsrat kontrolliert die Arbeit des Vorstands und entscheidet insbesondere über die Frage, welche urheberrechtlichen Ansprüche die VG Bild-Kunst zu welchen Konditionen verwalten soll. Die Geschäfte werden von einem vierköpfigen Vorstand geleitet. Der geschäftsführende Vorstand übt die Aufgaben hauptberuflich aus, die drei anderen sind nebenberuflich aktiv und bringen ihren Sachverstand zu den drei Berufsgruppen ein. In der Praxis werden auch die drei Vorsitzenden der Berufsgruppen des Verwaltungsrats eingebunden, um diesen Einfluss zu stärken.

QUELLE / MATERIAL: <https://www.bildkunst.de/vg-bild-kunst/ueber-die-vg-bild-kunst>

## 2. Verwertungsgesellschaften

### Verwertungsgesellschaften



**GEMA**

Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte

- nimmt die Urheberrechte von Komponist:innen und Textdichter:innen wahr; zudem die Rechte der Musikbearbeiter und Musikverlage
- quasi-monopolistisch
- Tantiemenausschüttung abhängig vom **Gesamtaufkommen** (/Jahr) und **individuellen Nutzungsvorgängen**
- „mechanische Rechte“ - „Senderechte“
- „kleines Recht“ - „Großes Recht“

Rechtsform: Wirtschaftlicher Verein kraft staatlicher Verleihung  
Geduldetes Monopol

- ⇒ soziale Absicherung / Alterssicherung
- ⇒ kulturelles Engagement
- ⇒ Weiterbildung / Professionalisierung

⇒ **Lizenzierung** von **Nutzungsrechten** an **Verwerter** ⇒ ggf. über **RAHMENVERTRÄGE**

MUSIK

**GVL**



Gesellschaft für die Verwertung von Leistungsschutzrechten

- nimmt die Urheberrechte der ausübenden Künstler:innen und Tonträgerhersteller wahr
- „ausübende Künstler:innen“ = Interpret:innen (Musiker, Sänger, Tänzer, Schauspieler, Sprecher ...)
- (früher:) Tantiemenausschüttung abhängig von der Höhe der belegbaren Gagen/Honorare des Mitglieds
- (heute:) Tantiemenausschüttung abhängig von Art & Umfang der Nutzungsvorgänge

Rechtsform: GmbH  
Gesellschafter: u.a. BVMI, VUT, DOV/Unisono

⇒ **Lizenzierung** von **Nutzungsrechten** an **Verwerter**  
⇒ Verhandlung von **RAHMENVERTRÄGEN**  
⇒ Inkasso durch die GEMA

## 2. Verwertungsgesellschaften

### Verwertungsgesellschaften



### GEMA ≠ MUSIKINDUSTRIE

- Vereinsform: Mitgliederversammlung / Aufsichtsrat (gewählt) / Vorstand (angestellt)
- Wahrnehmung des gesetzl. „Anspruchs auf angemessene Vergütung“ urheberischer Leistungen (§32 UrhG)
- Wahrnehmung der Interessen der URHEBER, deren Werke durch die Musik- und Inhalte-Wirtschaft VERWERTET werden
- Umsetzung gesetzlicher Vor- & Aufgaben (Urheberrechtsgesetz, Urheberrechtswahrnehmungsgesetz, VGG)
- Privilegierung (GEMA-Vermutung) & Pflichtigkeit (Kontrahierungszwang, Gleichbehandlungsgrundsatz etc.)
- Behördliche Aufsicht durch das DPMA / Deutsches Patent- und Markenamt
- **die Perspektiven von VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN und VERWERTERN sind selten deckungsgleich!**
- Allerdings können bei der GEMA neben den Urhebern (Komponisten & Textdichter) auch Musikverlage Mitglied werden. Das ist im internationalen Vergleich unterschiedlich geregelt und führt gelegentlich zu internen Interessenkonflikten.

## 2. Verwertungsgesellschaften



[www.vgwort.de](http://www.vgwort.de)

„Die Verwertungsgesellschaft Wort ist ein Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung, in dem sich **Autoren und Verlage** zur gemeinsamen Verwertung von Urheberrechten zusammengeschlossen haben.

Zweck des nicht gewinnorientierten Vereins ist es, die ihm vertraglich anvertrauten Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche seiner Mitglieder und Wahrnehmungsberechtigten **treuhänderisch** wahrzunehmen. Dies bedeutet unter anderem, eine **angemessene Vergütung der Autoren und Verlage sicherzustellen und Geld von denjenigen zu kassieren, die das geistige Eigentum anderer nutzen**. Die aus zahlreichen Quellen vereinnahmten Gelder werden anschließend nach festgelegten **Verteilungsplänen** an Autoren und Verlage weitergeleitet.“

QUELLE: <https://www.vgwort.de/die-vg-wort.html>

Einnahmequellen der VG WORT: Einnahmen aus **Werknutzungen** (bspw. Nutzung eines Presse-Artikels für einen Pressespiegel) und **Pauschalabgaben** (Privatkopievergütung / Leermedienabgabe)

### Förderung von Wissenschaft und Forschung (Umsetzung § 32 VGG)

- Unterstützungs- und Vorsorgeeinrichtungen für die wahrnehmungsberechtigten Urheber und Verleger:
- [Sozialfonds der VG WORT GmbH](#)
- [Autorenversorgungswerk](#) (Stiftung des bürgerlichen Rechts).
- [Förderungsfonds Wissenschaft der VG WORT GmbH](#).
- Gewährung von Druckkostenzuschüssen für bislang unveröffentlichte, herausragende wissenschaftliche Werke, welche ansonsten nicht erscheinen könnten (Bsp.)

## 2. Verwertungsgesellschaften



### Vorstand

Der Vorstand vertritt die VG WORT nach außen. Er wird vom Verwaltungsrat bestellt.

Neben den Geschäftsführern, die hauptamtlich tätig sind, besteht der Vorstand aus drei weiteren ehrenamtlichen Mitgliedern, von denen mindestens einer Autor und einer Verleger sein soll.

QUELLE: <https://www.vgwort.de/die-vg-wort/vorstand.html>



Rainer Just ist Geschäftsführendes Vorstandsmitglied der VG WORT seit Oktober 2007. Foto: Julia Krüger

Dr. Robert Staats ist seit Januar 2009 Geschäftsführendes Vorstandsmitglied der VG WORT. Foto: Julia Krüger



Dr. Manfred Antoni ist ehrenamtliches Mitglied im Vorstand und nimmt dort seit November 2019 den Platz für die Verlage ein. Foto: Tina Weber

Jochen Greve vertritt seit November 2019 als ehrenamtliches Vorstandsmitglied in der VG WORT die Autoren. Foto: Julia Krüger



Izv. Prof. Dr. Silke v. Lewinski vertritt seit Dezember 2021 als ehrenamtliches Mitglied im Vorstand der VG WORT die Wissenschaftsautoren. Foto: Privat

[www.vgwort.de](http://www.vgwort.de)

## 2. Verwertungsgesellschaften



[www.vgwort.de](http://www.vgwort.de)

2022: gutes Ergebnis für die VG Wort

Geschäftsbericht der VG Wort:

- Im **Jahr 2021** hat die VG Wort **161,39 Millionen Euro aus Urheberrechten** eingenommen.  
(Vorjahr: € 209,94 Mio. aufgrund einer Nachzahlung 2020 für audiovisuelle Kopiergeräte i.H.v. rund € 60 Mio. für die Vorjahre.)
  - **Geräte-, und Speichermedienvergütung wichtigster Einnahmebereich.**
  - Vergütung für Vervielfältigung von Textwerken (Kopiergerätevergütung) ist von 85,96 Millionen Euro im Jahr 2020 auf nun 72,62 Millionen Euro gesunken.
  - Kopier-Betreibervergütung stieg leicht von 4,02 auf 4,53 Millionen Euro.
  - Im **audio- und audiovisuellen** Bereich sanken die Einnahmen von 73,61 auf 27,71 Millionen Euro. Differenz begründet in einer Nachzahlung der ZPÜ (Zentralstelle für private Überspielungsrechte) im Vorjahr.
  - Kaum Veränderungen bei **Vervielfältigungen an Schulen** (3,47 Mio. Euro), bei **Pressespiegeln** (5,07 Mio. Euro) und bei der **Kabelweiterleitung** (Inland: 6,84 Mio. Euro, Ausland: 4,85 Mio. Euro).
  - Die Erlöse in allen anderen Vergütungsbereichen haben sich nicht wesentlich verändert. Erstmals wurden allerdings Einnahmen für Intranet-Nutzungen in Höhe von 12,43 Mio. Euro erzielt.
- Die Verwaltungskosten machten 6,90 Prozent (5,18 %) der Inlandserlöse aus.

QUELLE: <https://urheber.info/diskurs/wieder-ein-gutes-ergebnis-fur-vg-wort>

## 2. Verwertungsgesellschaften

### **Verwertungsgesellschaften**

... sind keine Rechtsinhaber;  
damit sind sie KEINE VERWERTER,  
sondern ermöglichen Verwertung im  
Markt für kulturelle Güter und Leistungen.

### **§ 5 Rechtsinhaber**

(1) Rechtsinhaber im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, die Inhaber eines Urheberrechts oder verwandten Schutzrechts ist oder die gesetzlich oder aufgrund eines Rechteverwertungsvertrags Anspruch auf einen Anteil an den Einnahmen aus diesen Rechten hat.

(2) Verwertungsgesellschaften sind keine Rechtsinhaber im Sinne dieses Gesetzes.

QUELLE: <https://www.gesetze-im-internet.de/vgg/BJNR119010016.html#BJNR119010016BJNG000100000>

## 2. Verwertungsgesellschaften



[www.vgwort.de](http://www.vgwort.de)

- VG Wort ist und bleibt eine gemeinsame Verwertungsgesellschaft von Autoren und Verlagen
- Prinzip bekräftigt durch einstimmigen Beschluss der Vertreterinnen und Vertreter von Autoren und Verlagen im Vorstand und Verwaltungsrat der VG Wort im Juni 2022

gemeinsames [Positionspapier](#):

*„Eine gemeinsame Verwertungsgesellschaft bietet für Autoren und Verlage viele Vorteile. Das gilt insbesondere für die gemeinsame Durchsetzung von gesetzlichen Vergütungsansprüchen, die in den letzten Jahren sehr gut gelungen ist.“*

*„Die hohen Ausschüttungen der VG Wort beruhen ganz maßgeblich auf erfolgreichen Gerichtsverfahren und Verhandlungen mit den Vergütungsschuldnern, die gemeinsam von Autoren und Verlagen getragen wurden.“*

## 2. Verwertungsgesellschaften



[www.vgwort.de](http://www.vgwort.de)

Große Potenziale einer gemeinsamen Verwertungsgesellschaft

- im Bereich **kollektiver Lizenzierungsmodelle** im digitalen Bereich sowie

- in Zusammenhang mit den jetzt europarechtlich vorgesehenen **erweiterten kollektiven Lizenzen** (ECL).

=> „Diese können am besten gemeinsam von Autoren und Verlagen entwickelt, verhandelt, vergütet und durchgesetzt werden“.

Aktuell:

Überlegungen, Rechte für das sogenannte E-Lending durch Bibliotheken (also die Ausleihe von E-Books, auch Onleihe genannt) wahrzunehmen, statt die erforderlichen Nutzungsrechte, so wie wie bislang, durch Verlage einräumen zu lassen.

Intensive Prüfung, welche Lizenzen von der VG Wort nach Artikel 17 der neuen Urheberrechtsrichtlinie gegenüber Plattformen wie YouTube oder vergleichbaren Anbietern kollektiv vergeben werden können. „Gerade hier ist klar, dass es ohne eine gemeinsame gebündelte Rechtswahrnehmung von Autoren und Verlagen sehr schwierig sein wird, sinnvolle Lizenzangebote gegenüber den Plattformen für verlegte Werke zu schaffen und angemessene Vergütungen zu erzielen“

Spotify für Journalismus?!  
Staatsferne und Landeshoheit  
Zukunft des ÖRR

**So viel mehr  
Themen und Aspekte ...**

Urhebervertragsrecht  
Vervielfältigung  
BuyOut-Problematik

KOSTEN - INVESTITION  
Verbraucherschutz - Bürgerrechte

Inflationsbereinigung  
Energiekostenexplosion

Art 14 GG: (2)

„Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“  
Urheberrecht ist Eigentumsrecht => Eigentum verpflichtet => Sozialbindung des Eigentums

## Alles neu? Das deutsche Urheberrecht nach der Umsetzung der DSM-RL in nationales Recht.

Autor:innen und ausübende Künstler:innen sind existenziell abhängig von **Lizenz- & Nutzungsvergütungen** - und damit von den ihnen im Zuge ihrer künstlerischen Arbeit entstehenden **Urheber- und Leistungsschutzrechten**.

Der Markt für kulturelle & mediale Güter unterliegt im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung einem dramatischen Wandel.

- kopierbar / nichtkopierbar
- neue Zugangsbewirtschafter (Intermediäre)
- Marktteilnehmer => Marktanbieter / dysfunktionaler Markt / Asymmetrie / Value Gap ... Marktversagen?!
- *Content is King. Infrastructure is King Kong. (Venture Capital is God ...?)*
- Ein **funktionierender Markt** bedarf vor allem anderen funktionaler und durchsetzbarer **Rahmenbedingungen!**
- **Angemessene Vergütung** i.S.d. Rechts bedingt neben der angemessenen Höhe der Zahlung auch den Zugang zu Nutzungsdaten.

Beim Urheberrecht geht es nicht nur ums Geld:

**Menschenwürde als** gemeinsame kontinentaleurop. Rechtsbasis mit *Informationeller Selbstbestimmung*:

- Urheberpersönlichkeitsrecht / *Moral Right*
- Urheberrecht ist Eigentumsrecht
- Urheberrecht ist Exklusiv- bzw. Ausschließlichkeitsrecht => Opt In als europ. Standard

To do: „Metadaten Desaster“ (Steffen Holly, Fraunhofer Institute for Digital Media Technology)

Wir müssen offenbar sehr viel mehr Aufwand betreiben, um Entscheider und Nutzer über unsere Strukturen und Sorgen aufzuklären.

➡ **Technik wird keines unserer Probleme lösen. Menschen müssen das tun.**

## **FORDERUNGEN an den Gesetzgeber**

- **Urheberrecht den Urhebern!**
- **Verbraucher aus der Schusslinie!**
- **Rechtssichere Räume schaffen!**
- **Haftung & Verantwortung zuweisen!**
- **Geltendes Recht konsequent durchsetzen!**

# "Was bringt uns die Urheberrechtsreform?"

Inwiefern relevant für Urheber? Was genau wurde geändert?

- Erfolge
- Schwachstellen

PRO

- Europäische Perspektive: Angemessene Vergütung für alle!
- urheberische Plattformregulierung
  - Kuchen: Größe & Verteilung
  - Raum der Möglichkeiten, Vielfaltssicherung, Recht um die User herumführen ...
  - Verwerter: KSV-Abgabepflicht ...
  - Dauerhafte Sperrpflichten (StayDown)
- Erschwerung von Total BuyOut-Verträgen: „angemessene & verhältnismäßige Vergütung“ ...  
*Beterseller*-Paragraph durch Absenkung der Schwelle für Vertragsanpassungsansprüche
- Transparenzpflicht: Angemessene Vergütung (Nutzungs-)Vergütung + Nutzungsdaten!
- Direktvergütungsanspruch, nicht abtretbar & ohne Eingriff in den direktvertraglichen Lizenzmarkt
- Stärkung & Verstetigung gemeinsamer VGs von Autor:innen und Verlagen

## "Was bringt uns die Urheberrechtsreform?"

Inwiefern relevant für Urheber? Was genau wurde geändert?

- Erfolge
- Schwachstellen

CONTRA

- Umdeutung des Urheberrechts in ein Verbraucherrecht weit fortgeschritten. Delegitimierung & Nivellierung der Ansprüche, Wertverlust, VERFAHREN
- Pastiche-Schranke: unbestimmter Rechtsbegriff, Eingriff in Autonomie, Vergütung beschränkt auf UGC-Bereich der Plattformen
- Mutmaßlich geringfügige Nutzung:
  - Absolute Werte im Gesetz (15 Sek, 1.000 Zeichen, 125 KB)
  - Sorgfältig zu beobachten, wie die Auslegung gerichtsseitig stattfinden wird
  - Immerhin gut: Red Button, Melodienschutz ...
- Proaktive Berichtspflicht auf der Zielgeraden begrenzt („Verhältnismäßigkeit“), was einer Abwälzung des Risikos auf die Urheber:innen gleichkommt.
- Kein Verbandsklagerecht.

## Probleme / Beratungsbedarf @ Corona-Hilfen?

RAINER BODE, Corona-Berater des Kulturrat NRW:  
<https://www.kulturrat-nrw.de/corona-sprechstunde/>

## Wie weiter?

To do:

Verbandsmitglied werden!

Mitgestalten, Mandate erteilen, Bewusstsein schaffen,  
Infos zur Verfügung stellen und erhalten, Professionalisierung vorantreiben

Online-Feedback-Formular ist jetzt freigeschaltet

Danke für die Aufmerksamkeit!

## Kontakt

Kulturrat NRW: [info@kulturrat-nrw.de](mailto:info@kulturrat-nrw.de)

Matthias Hornschuh: [seminare@hornschuh-musik.de](mailto:seminare@hornschuh-musik.de)